



Datum 7. Februar 2025

Computergestützte schriftliche Prüfungen der Anwalts- und Notariatskandidaten

I. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf vom 20. Februar 2002 (RAnwG)

Art. 9 b) Sessionen

¹ Es finden jährlich zwei Prüfungssessionen statt, die eine im Frühling, die andere im Herbst.

² Die schriftliche Prüfung ist computergestützt und findet in der ersten Hälfte des Monats Mai beziehungsweise November statt.

³ Das Datum der mündlichen Prüfungen wird durch die Prüfungskommission festgelegt; die Kandidaten werden mindestens eine Woche im Voraus darüber unterrichtet.

Art. 10 c) Zulassung zur Prüfung und Gebühr

¹ Das zuständige Departement entscheidet erstinstanzlich über die Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung.

^{1bis} Zur Prüfung sind nur Praktikanten zugelassen, die über ein mit dem Lizentiat oder Master abgeschlossenes juristisches Studium an einer schweizerischen Hochschule oder über ein gleichwertiges Hochschuldiplom im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte verfügen.

² Zulassungsgesuche sind schriftlich an das Departement zu richten, für die Frühjahrsession bis spätestens 15. März, für die Herbstsession bis spätestens 15. September.

³ Sie werden nur zugelassen, wenn mittels Überprüfung festgestellt wurde, dass die Bedingungen nach Einsicht in die Praktikumsbestätigungen im Sinne von Artikel 6 erfüllt sind und die folgende Gebühr gezahlt wurde:

- a) 800 Franken für die schriftlichen Prüfungen;
- b) 800 Franken für die mündlichen Prüfungen.

Art. 16 b) Schriftliche Prüfungsarbeiten

¹ Für jede schriftliche Prüfungsarbeit stehen dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung.

² Jede Prüfung erfolgt ohne Unterbrechung, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Kommission.

³ Jedem Kandidaten werden Prüfungsunterlagen auf Papier sowie einen eingeschränkten Internetzugang zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zur Verfügung gestellt.

⁴ Der Kandidat, der die Ergebnisse der Prüfungen widerrechtlich beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, insbesondere durch den Einsatz unbefugter Mittel, wird von der Session ausgeschlossen und seine Prüfungen gelten als nicht bestanden.

1.2 Reglement betreffend das Notariatsgesetz vom 7. September 2005 (RNG)

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

a) Sessionen

¹ Es finden jährlich zwei Prüfungssessionen statt, die eine im Frühling und die andere im Herbst.

² Die schriftliche Prüfung ist computergestützt und findet in der ersten Hälfte des Monats Mai und November statt.

³ Das Datum der mündlichen Prüfungen wird durch die Prüfungskommission festgelegt. Die Kandidaten werden mindestens eine Woche im Voraus darüber unterrichtet.

Art. 8 b) Zulassung zur Prüfung und Gebühr

¹ Das Departement entscheidet erstinstanzlich über die Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung.

² Zulassungsgesuche sind schriftlich an das Departement zu richten. Für die Frühjahrsession bis spätestens am 15. März und für die Herbstsession bis spätestens am 15. September.

³ Sie werden nur zugelassen, wenn mittels Überprüfung festgestellt wurde, dass die Bedingungen nach Einsicht in die Praktikumsbestätigungen im Sinne von Artikel 4 erfüllt sind und die folgende Gebühr gezahlt wurde:

a) 800 Franken für die schriftlichen Prüfungen;

b) 800 Franken für die mündlichen Prüfungen.

Art. 14 b) Schriftliche Prüfungsarbeiten

¹ Für jede schriftliche Prüfungsarbeit stehen dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung.

² Jede Prüfung erfolgt ohne Unterbrechung. Die Aufsicht wird durch die Kommission organisiert.

³ Jedem Kandidaten werden Prüfungsunterlagen auf Papier sowie einen eingeschränkten Internetzugang zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zur Verfügung gestellt.

⁴ Der Kandidat, der die Ergebnisse der Prüfungen widerrechtlich beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, insbesondere durch den Einsatz unbefugter Mittel, wird von der Session ausgeschlossen und seine Prüfungen gelten als nicht bestanden.

II. Ablauf der computergestützten schriftlichen Prüfungen¹

a/ Die anonymisierten schriftlichen Prüfungen finden im Zivilschutzzentrum in Grône statt.

b/ Es ist strengstens verboten, ein Mobiltelefon oder ein anderes Kommunikationsmittel zu benutzen.

c/ Den Kandidaten wird ein Laptop mit den Programmen Word und Excel, eine Maus sowie eine Magnetkarte zur Verbindung mit dem Laptop und zum Drucker zur Verfügung gestellt.

d/ Aus organisatorischen Gründen werden den Kandidaten die Prüfungsunterlagen in Papierform wie bis anhin vor Prüfungsbeginn ausgehändigt (Art. 16 Abs. 3 RAnwG, 14. Abs. 3 RNG).

e/ Die Gesetzesgrundlagen werden **ausschliesslich** über einen gesicherten Internetzugang auf die Publikationsplattformen des Bundesrechts sowie des Kantonsrechts zugänglich sein (Art. 16 Abs. 3 RAnwG, Art. 14 Abs. 3 RNG). Sie dürfen während der Prüfung auf keinen Fall ausgedruckt werden. Ausserdem sind die Kandidaten nicht dazu berechtigt, persönliches Material (kommentierte Textausgaben des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechtes, usw.) zur Prüfung mitzubringen.

f/ Im Falle von Betrug oder Täuschung wird der Kandidat von der Session ausgeschlossen und seine Prüfung gilt als nicht bestanden (Art. 16 Abs. 4 RAnwG, Art. 14 Abs. 4 RNG).

g/ Die Kandidaten drucken ihre Prüfungsarbeit nur einmal aus und müssen **zwingend** auf jeder Seite die ihnen zugewiesenen Kandidatennummern angeben, nachdem sie sich vergewissert haben, dass der Ausdruck mit ihrer Arbeit übereinstimmt (Seitenzahl und Inhalt). Die Kandidaten haben keine Möglichkeit, ihre Arbeit bereits während der Prüfung auszudrucken.

h/ Die ausgedruckte Prüfungsarbeit wird der Aufsichtsperson ausgehändigt. Die Kandidaten erhalten nach Abschluss der Prüfung keine Kopie ihrer Arbeit.

¹ Für die anlässlich der Prüfungssessionen geschaffenen Infrastrukturen steht ein technischer Support zur Verfügung und garantiert eine Interventionszeit von höchstens 15 Minuten, wenn ein Problem auftritt.

III. Mitteilung des Resultats

Das Resultat der schriftlichen Prüfungen wird den Kandidaten per Post zugestellt.

IV. Information

Die vorliegende Mitteilung:

- ♦ wird dem Schreiben beigelegt, mit welchem den Kandidaten ihre Anmeldung zu den schriftlichen Prüfungen bestätigt wird;
- ♦ wird auf der Internetseite des Rechtsdiensts für Sicherheit und Justiz veröffentlicht;
- ♦ ersetzt die Richtlinie vom 7. April 2022.


Sophie Huguet
Dienstchefin